



Roppen, am 13.1.2015

SITZUNGSPROTOKOLL

der Gemeinderatssitzung vom 12. Jänner 2015

Anwesend:

Bgm. Mayr Ingo (Vorsitzender), Vbgm. Neururer Günter, GV Ing. Rauch Stefan, GV Gstrein Barbara, GV Schöpf Johanna, GR Auer Thomas, GR Schöpf Karl, GR Larcher Mari, GR Schuchter Thomas, GR Baumann Joachim, GR Prantl Peter und GR Tschiderer Mathias

Ersatzmitglieder: Kirchebner Markus als Ersatz für GR Fiegl Marion

Schriftführer: Furtner Alexander

Gemeindekassierin: Walser Sonja

1 Zuhörer

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.40 Uhr

GR Schuchter Thomas beantragt die zusätzliche Aufnahme des folgenden Punktes auf die Tagesordnung:

- Pkt. 6) Beratung und Beschlussfassung über die zukünftige Vorgehensweise bei der Protokollierung der Gemeinderatssitzung als Liveprotokoll.

Bgm. Mayr beantragt die zusätzliche Aufnahme des folgenden Punktes auf die Tagesordnung:

- Pkt. 7) Beratung und Beschlussfassung bezüglich der Verordnung eines Halte- und Parkverbotes für die Gemeindestraße Gp. 5356 (Scheibenbichl).

Die Aufnahme dieser Punkte auf die Tagesordnung wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Allfälliges wird somit zu Pkt. 8) – Personalangelegenheiten zu Pkt. 9)

Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass der Punkt 9) „Personalangelegenheiten“ unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wird.

somit TAGESORDNUNG

Pkt. 1) Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag für das Jahr 2015.

Pkt. 2) Beratung und Beschlussfassung bzgl. Erlassung einer Hundesteuerverordnung und einer

Verordnung über den Leinenzwang für Hunde und die Verpflichtung zur Entfernung von Hundekot.

- Pkt. 3) Beratung und Beschlussfassung bzgl. verschiedener Wohnbauförderungsansuchen.*
- Pkt. 4) Abgabe einer gewerberechtlichen Stellungnahme zum gewerbebehördlichen Verfahren für die Firma MS-Design.*
- Pkt. 5) Beratung und Beschlussfassung bzgl. verschiedener Grundangelegenheiten.*
- Pkt. 6) Beratung und Beschlussfassung über die zukünftige Vorgehensweise bei der Protokollierung der Gemeinderatssitzung als Liveprotokoll.*
- Pkt. 7) Beratung und Beschlussfassung bezüglich der Verordnung eines Halte- und Parkverbotes für die Gemeindestraße Gp. 5356 (Scheibenbichl).*
- Pkt. 8) Anträge, Anfragen und Allfälliges.*
- Pkt. 9) Personalangelegenheiten.*

Zu Pkt. 1) Voranschlag für das Jahr 2015

Bgm. Ingo Mayr präsentiert die Eckpunkte des bei mehreren Ausschuss- und Vorstandsitzungen vorbesprochenen Haushaltentwurfs und bedankt sich bei Buchhalterin Sonja Walser für die professionelle und angenehme Zusammenarbeit.

Beschlussfassung:

Der im Entwurf vorgelegte Voranschlag für das Haushaltsjahr 2015 beinhaltet auch den mittelfristigen Finanzplan und Investitionsplan für die Jahre 2015 bis 2017.

Der Voranschlag für das Jahr 2015 sieht im ordentlichen Haushalt Ausgaben in der Höhe von € 4.297.000,00 und Einnahmen in der Höhe von € 4.297.000,00 vor, und im außerordentlichen Haushalt Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von € 368.000,00 und wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

Zu Pkt. 2) Erlass einer Hundesteuerverordnung und einer Verordnung über den Leinenzwang für Hunde und die Verpflichtung zur Entfernung von Hundekot

Die vom Gemeindeamtsleiter Röck Harald ausgearbeiteten Verordnungsentwürfe wurden der Gemeindeabteilung des Landes Tirol zur Vorprüfung vorgelegt. Die Änderungsanregungen von Frau Mag. Berger wurden in die Verordnungsentwürfe eingearbeitet und liegen die Verordnungen nun zur endgültigen Beschlussfassung vor.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Roppen hat mit Beschluss vom 12.1.2015 auf Grund des § 6a Abs. 2 Landes-Polizeigesetz, LGBl. Nr. 60/1976, in der jeweils geltenden Fassung und aufgrund des § 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, verordnet:

§ 1

Leinenzwang für Hunde

(1) Hunde sind außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundstücken ganzjährig in folgenden Bereichen der Gemeinde Roppen an der kurzen Leine (max. 2 Meter lang) zu führen:

- a) öffentliche Einrichtungen, wie Parkanlagen, Spielplätze und sonstige allgemein zugängliche Anlagen**
- b) öffentliche Verkehrsflächen innerhalb der geschlossenen Ortschaft *)**
- c) auf Radwegen im Gemeindegebiet**
- d) im Bereich von Weideflächen (während der Weidezeit)**

**) Hinweis: Gemäß § 2 Abs. 21 TBO 2011 ist eine geschlossene Ortschaft ein Gebiet, das mit mindestens fünf Wohn- oder Betriebsgebäuden zusammenhängend bebaut ist, wobei der Zusammenhang bei einem Abstand von höchstens 50 m zwischen zwei Gebäuden noch nicht als unterbrochen gilt. Zur geschlossenen Ortschaft gehören auch Parkanlagen, Sportanlagen und vergleichbare andere weitgehend unbebaute Grundstücke, die überwiegend von einem solchen Gebiet umgeben sind. Land- und forstwirtschaftliche Gebäude, die nach § 1 Abs. 3 lit. k vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind oder die nach § 41 Abs. 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 im Freiland errichtet werden dürfen, gelten nicht als Betriebsgebäude.*

(2) Für die Einhaltung dieser Verordnung ist der Hundehalter verantwortlich. Hat er das Tier einer anderen Person anvertraut, so obliegt dieser Person die Verantwortung.

Hinweis: Gemäß § 6a Abs. 1 Landes-Polizeigesetz darf der Hundehalter den Hund nur Personen überlassen, die Gewähr dafür bieten, dass sie den Hund sicher beherrschen können und entsprechend verwahren und beaufsichtigen werden.

(3) Ausgenommen vom Leinenzwang sind: Diensthunde öffentlicher Dienststellen, Sanitätshunde, Hunde der örtlichen Jagdaufsicht, Hirtenhunde sowie Hunde der Bergwacht und des Bergrettungsdienstes während eines bestimmungsgemäßen Einsatzes.

§ 2

Hundekotaufnahmepflicht

(1) Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür Sorge zu tragen, dass Anlagen und Einrichtungen, insbesondere Felder, Wiesen, Äcker, Park- und Grünanlagen, öffentliche Kinderspielplätze durch Hunde nicht verunreinigt werden.

Hinweis: Betreffend Wohnstraßen, Gehsteige und Gehwege wird auf § 92 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159/1960, in der jeweils geltenden Fassung, hingewiesen, wonach die Besitzer oder Verwahrer von Hunden dafür zu sorgen haben, dass diese nicht verunreinigt werden.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen (Hundekot) sofort zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine ordnungsgemäße Entsorgung liegt dann vor, wenn der Hundekot in einem geeigneten Behälter, etwa in einem Hundekotsammelsack, gesammelt und im Anschluss daran in die Straßenmüllbehälter oder Hausmülltonne entsorgt wird.

(3) Die Hundekotaufnahmepflicht gilt ganzjährig im gesamten Gemeindegebiet.

§ 3

Strafbestimmungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung der Leinenpflicht werden als Verwaltungs-übertretung gemäß § 8 Abs. 1 lit. f Landes-Polizeigesetz mit einer Geldstrafe bis zu € 360,- bestraft.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung der Entfernung von Hundekot werden hiermit zur Verwaltungsübertretung erklärt und gemäß § 18 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,- bestraft.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Roppen in Kraft.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Roppen hat mit Beschluss vom 12.1.2015 aufgrund des § 15 Absatz 3 Ziffer 2 des Finanzausgleichgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes – HundeStG. LGBl. Nr. 3/1980, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Hundesteuerverordnung erlassen:

§ 1 Steuerpflicht

1. Wer in der Gemeinde einen über drei Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde eine jährliche Hundesteuer zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass der Hund schon in einer anderen Gemeinde Österreichs versteuert wird. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.
2. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner. Als Haltung von Hunden gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.
3. Von diesen Bestimmungen sind Gäste, die während des Urlaubes einen Hund mitbringen, ausgenommen.

§ 2 Höhe der Steuer

1. Die Steuer wird vom Gemeinderat festgesetzt.
2. Die Steuer wird für das Haushaltsjahr erhoben und beträgt derzeit ohne Rücksicht auf die Dauer der Hundehaltung 48,-- Euro pro Hund. Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde zwei oder mehrere Hunde, so erhöht sich die Steuer für jeden zweiten oder weiteren Hund auf 64,-- Euro.
3. Für Wachhunde und Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer gemäß § 4 des Tiroler Hundesteuergesetzes, derzeit 45,-- Euro je Hund.
4. Wer zum 01.01. oder 01.07. jeden Jahres einen Hund besitzt, ist für das jeweilige Halbjahr voll steuerpflichtig.

§ 3 Steuerbefreiung

Hunde, die zum Schutz oder zur Hilfe blinder Personen unentbehrlich sind, sind von der Steuer befreit.

§ 4 Fälligkeit der Steuer

Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig (§ 210 BAO).

§ 5 Meldepflicht und Auskunftspflicht

1. Wer im Gebiet der Gemeinde einen zu versteuernden Hund in Pflege nimmt oder mit einem solchen zuzieht, hat ihn binnen einer Woche bei der Gemeinde anzumelden, neugeborene Hunde binnen einer Woche nach Ablauf des dritten Monats.
2. Ebenso ist jeder Hund, der veräußert worden, abhandengekommen oder verendet ist, binnen einer Woche bei der Gemeinde abzumelden.
3. Die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände (Betriebsleiter) sowie die Hundehalter oder deren Stellvertreter sind zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 6 Hundemarken

Für jeden zu versteuernden Hund gibt die Gemeinde bei Anmeldung als Erkennungszeichen eine mit Nummer versehene Hundemarke gegen Ersatz der Kosten aus.

§ 7 Personenbezogene Bezeichnungen

Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Roppen in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung treten alle bisher beschlossenen Hundesteuersatzungen außer Kraft.

Zu Pkt. 3) Verschiedene Wohnbauförderungsansuchen

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Frau Pfausler Ingrid, Obbruck 14, eine Wohnbauförderung in der Höhe einer anteilmäßigen Rückvergütung des bezahlten Erschließungsbeitrages zu gewähren.

Zu Pkt. 4) Abgabe einer gewerberechtlichen Stellungnahme – MS-Design

Beschlussfassung:

Im Zuge der Anhörung der Gemeinde nach § 355 Gewerbeordnung 1994 für die Betriebsanlagenänderung der Firma MS-Design (Errichtung einer Gasanlage) beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass im Gewerbeverfahren keine Einwände erhoben werden.

Zu Pkt. 5) Grundablösen Gewerbestraße Tschirgant

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die lt. Vermessungsurkunde des DI Krieglsteiner, Zl. 8751A, ausgewiesene Trennfläche 5 von 251 m² aus der Gp. 1120 (Schuler Peter) zum Quadratmeterpreis von € 45,-- abzulösen und dem Öffentlichen Gut der Gp. 5300 zuzuführen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die lt. Vermessungsurkunde des DI Krieglsteiner, Zl. 8751A, ausgewiesene Trennfläche 6 von 354 m² aus der Gp. 1121/2 (Schuchter Alois) zum Quadratmeterpreis von € 45,-- abzulösen und dem Öffentlichen Gut der Gp. 5300 zuzuführen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die lt. Vermessungsurkunde des DI Krieglsteiner, Zl. 8751A, ausgewiesene Trennfläche 7 von 496 m² aus der Gp. 1116/1 (Gemeinde Roppen) auszuscheiden und dem Öffentlichen Gut der Gp. 5300 zuzuführen.

Zu Pkt. 5) Grundablöse Wegverbreiterung Widumweg (Rauch Emil)

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt mit einer Stimmenthaltung (Rauch Stefan wegen Befangenheit), die lt. Vermessungsurkunde der AVT Imst, Zl. 57796/14, ausgewiesene Trennfläche 1 von 31 m² aus der Gp. 218/2 (Rauch Emil) sowie die Trennfläche 2 von 33 m² aus der Gp. 217 (Rauch Emil) zum Quadratmeterpreis von € 45,-- abzulösen und dem Öffentlichen Gut der Gp. 3168 zuzuführen.

Zu Pkt. 6) Beratung und Beschlussfassung über die zukünftige Protokollierung als Liveprotokoll

Auf Antrag von GR Schuchter Thomas wird diskutiert, ob in Zukunft die GR-Protokolle während der Sitzung fertig gestellt werden sollen. Bgm. Ingo Mayr bringt seine Bedenken ein, zumal das Protokoll auch der Öffentlichkeit und den Medien zugänglich ist, bringt aber zum Ausdruck, dass es ihm wichtig ist, den Inhalt der Diskussionen wahrheitsgetreu zu protokollieren. Nach ausführlicher Diskussion wird dem Antrag einstimmig stattgegeben.

Zu Pkt. 7) Halte- und Parkverbot für die Gemeindestraße 5356 (Scheibenbichl)

Da es auf der Gemeindestraße Gp. 5356 (Scheibenbichl) zuletzt wegen abgestellter Fahrzeuge immer wieder zu Problemen gekommen ist bzw. die Zufahrt zu den hinter liegenden Wohnhäusern für eventuelle Einsatzfahrzeuge (Schneeräumung, Feuerwehr, Rettung ...) erschwert, regt Bgm. Mayr die Erlassung eines Halte- und Parkverbotes für diesen Straßenabschnitt an.

Im Zuge des Anhörungsverfahrens hat die Gemeinde vorbereitend schon einen Verordnungsentwurf an die Arbeiterkammer, Wirtschaftskammer und Landwirtschaftskammer übermittelt.

Beschlussfassung:

Gemäß § 43 (1) lit. b Zif. 1 StVO i.V.m. § 94 StVO 1960, BGBl. 159/1960 in der Fassung BGBl.Nr. 50/2012, verordnet der Gemeinderat der Gemeinde Roppen wie folgt:

Halte- und Parkverbot nach § 24 Abs. 1 StVO für die **Gemeindestraße „Scheibenbichl“ Gp. 5356, beginnend ab der Wegkreuzung L242 (Gp. 3170/2) bis zum Ende des Wendehammers der Gp. 5356**

Zu Pkt. 8) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Unter Punkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ wurde über folgende Themen diskutiert:

- Bgm. Ingo Mayr informiert über die Einladung der Stadt Forchheim zum diesjährigen Annafest und lädt den GR gleichzeitig zum anstehenden Partnertreffen im März ein, bei welchem eine Delegation aus Forchheim nach Tirol kommt. Zu diesem Anlass findet am Samstag, den 14. März 2015 ein gemeinsamer Skitag mit der Gemeinde Roppen statt.
- Bgm. Ingo Mayr informiert den GR über die mittlerweile retournierte Zeltüberdachung beim Schulhausplatz an die Firma Zingerle. Die fehlerhafte Überdachung wurde bemängelt und die Firma Zingerle wird sich laut Auskunft des Bgm. in den nächsten Tagen bei der Gemeinde bezüglich der weiteren Vorgangsweise melden.
- Vbgm. Günter Neururer informiert über die geplanten Photovoltaikanlagen für den Turnsaal und das Sportplatzgebäude. Das Förderansuchen wurde bereits eingereicht, in der nächsten E5-Sitzung werden dann weitere Details bezüglich Preisaufstellung, Wirtschaftlichkeitsrechnung, etc. besprochen. Das Ergebnis wird bei der nächsten GR-Sitzung präsentiert.

- GR Jochen Baumann erkundigt sich beim Bgm. bzgl. dem aktuellen Stand betreffend der offenen Zahlungen der Gemeinde Haiming wegen der Gewerbegebietsstraße Tschirgant. Bgm. Ingo Mayr informiert über die diversen mündlichen Stellungnahmen seitens der Gemeinde Haiming. GV Stefan Rauch ersucht, unbedingt die im Beisein des Landeshauptmanns und des Bezirkshauptmanns getätigten Zusagen in schriftlicher Form einzuholen.
- GR Jochen Baumann erkundigt sich über den aktuellen Stand bei der Baulandumlegung Wolfau. Bgm. Ingo Mayr teilt mit, dass sich diese Umlegung verzögern wird, da vorerst noch die Baulandumlegung in der Trankhütte sowie der Grundstückstausch mit der Familie Köll (Zacher) im Bereich Kirchweg abgeschlossen werden müssen.
- Bgm. Ingo Mayr informiert darüber, dass der Raumordnungsausschuss Anfang Februar eine Einladung zur Präsentation zur Neugestaltung des „Pöbls Platz“ erhält, die im Anschluss auch den betroffenen Anrainern vorgestellt wird.
- Bgm. Ingo Mayr informiert über die geplante Rocknacht im heurigen Frühjahr, bei welcher Schuler Fabian mit seiner neuen Band auftreten würde. Dieselbe Band spielt aber bereits in einem kurzen Zeitabstand bei einer Veranstaltung des AAB Roppen. Daher wird der Bgm. mit der Obfrau des AAB Gstrein Barbara eine gemeinsame Lösung finden.
- GV Barbara Gstrein regt betreffend die freiwilligen Fahrer für Essen auf Rädern an, dass man diese als kleines Dankeschön seitens der Gemeinde zum Essen einlädt.
- Gemeindebediensteter Alexander Furtner informiert den GR über das neue Onlineportal der Gemeinde Roppen „Bürgermeldungen“, in welchem die Gemeindeglieder von Roppen Mängel, Schäden usw. in unserem Dorf ganz unkompliziert an das Gemeindeamt melden können.
- Bgm. Ingo Mayr informiert den GR, dass es in den vergangenen Wochen mehrere Anfragen des Landes und der Bezirkshauptmannschaft im Zusammenhang mit der Aufnahme von Flüchtlingen gegeben hat. 3 Immobilien wurden besichtigt bzw. in die nähere Auswahl genommen. Voraussichtlich erfolgt eine Unterbringung im Bereich der Fa. Unitrans, zumal die anderen Immobilien erst in ca. ein, zwei Jahren bezugsfertig wären. Beim Unitransgrundstück erfolgte zwischenzeitlich die Kündigung der jetzigen Pächter – das Büro/Wohngebäude wird ab Feber frei und wäre nach einer kurzen Sanierung ab März/April bewohnbar. Die Führung des Heims würde dem Land bzw der seit Jänner zuständigen „Soziale Dienste GesmbH“ unter Landesführung obliegen. GV Barbara Gstrein fragt an, ob die Flüchtlinge dann auch ordentlich betreut würden, denn eine Übernachtungsmöglichkeit alleine sei sicher nicht ausreichend. Lt. Bgm. Ingo Mayr unterliegt die Betreuung ausschließlich der Obhut des Landes bzw der oa. Gesellschaft und beinhaltet auch psychologische Hilfestellungen sowie die Abhaltung von Deutschkursen. Bgm. Mayr wird den Gemeinderat über allfällige Neuigkeiten, zumal diese zur Zeit nahezu wöchentlich eingehen, per Rundmail informieren, damit Alle am gleichen Stand sind.

Gemäß § 115 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 können Gemeindeglieder, die behaupten, dass durch diesen Beschluss des Gemeinderates Gesetze oder Verordnungen verletzt wurden beim Gemeindeamt Roppen schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.